

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BESTELLAUFTRÄGE BEI TASALY GMBH – INNERHALB DER EU

1. ANWENDBARKEIT UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN. Die hier dargelegten Geschäftsbedingungen (welche die Geschäftsbedingungen in Bezug auf den Bestellauftrag („Auftrag“) des jeweiligen Käufers umfassen) gelten für das gesamte Verständnis zwischen dem Anbieter und dem Käufer und ersetzen alle anderen vorherigen schriftlichen oder mündlichen Verträge zwischen dem Anbieter und dem Käufer in Bezug auf den Gegenstand dieses Auftrags (es sei denn, der Auftrag beinhaltet ausdrücklich einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Käufer oder nimmt auf einen solchen Vertrag Bezug, wobei in diesem Fall die Geschäftsbedingungen dieses schriftlichen Vertrags gelten und die vorliegenden Standardbedingungen für Bestellaufträge ersetzen). Die Anwendung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen des Anbieters durch Bezugnahme auf diese in der Anerkennung, Bestätigung, Rechnung oder in sonstigen Dokumenten oder Formularen des Anbieters wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. GEWÄHRLEISTUNGEN. Der Anbieter sichert zu, dass:

(i) die bereitgestellten Waren (und ihre Herstellung, Verpackung, Lagerung, Handhabung, Beförderung und Lieferung, soweit im Auftrag enthalten):

a. alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Kodizes des Landes/der Länder einhalten, in der sie hergestellt und geliefert werden,

b. den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Beschreibungen entsprechen, die im Auftrag enthalten sind, bereitgestellt oder vom Käufer genehmigt wurden,

c. von zufriedenstellender Qualität, hochwertigen Materialien und Verarbeitungen und frei von Mängeln, Pfandrechten, Gebühren oder anderen Obliegenheiten sind (wenn nicht ausdrücklich schriftlich auf der Rechnung dokumentiert),

d. für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und

e. in Ermangelung von gegenteiligen Spezifikationen von höchster Güte und Qualität sind;

(ii) die bereitgestellten Dienstleistungen und Liefergegenstände (i) auf professionelle und fachmännische Weise, (ii) in Einklang mit der bewährten Branchenpraxis und (iii) in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Regeln, Vorschriften und Kodizes sowie allen dem Verkäufer mitgeteilten Sicherheits- und sonstigen Anforderungen des Käufers durchgeführt werden;

(ii) der Anbieter wird:

a. zu den im Auftrag angegebenen Liefer- und Leistungsterminen die Waren liefern und die Dienstleistungen erbringen, die Gegenstand des Auftrags sind; vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im betreffenden Auftrag werden die Waren DDP (geliefert verzollt) bereitgestellt, Incoterms® 2010.

b. auf eigene Kosten alle Umwelt- und Sicherheitsvorkehrungen und -programme im Zusammenhang mit den Leistungen einleiten, aufrechterhalten und überwachen sowie alle Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften des Käufers einhalten;

c. auf eigene Kosten alle notwendigen Erlaubnisse, Lizenzen oder sonstigen Genehmigungen einholen und aufrechterhalten und alle gesetzlich zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Hinweise erteilen;

d. auf eigene Kosten alle Arbeiten, Materialien, Maschinen, Ausrüstungen, Werkzeuge, Transportmittel und sonstigen Einrichtungen und Leistungen bereitstellen, die für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung und Beendigung des Auftrags erforderlich sind, sofern nicht anders im Auftrag angegeben;

e. die alleinige Verantwortung für alle Methoden und Verfahren der Bereitstellung und Koordination aller Teile der Leistungen tragen, sofern nicht anders im Auftrag angegeben;

f. die alleinige Verantwortung für die Handhabung, den Transport und die Entsorgung aller Materialien, Stoffe und Chemikalien tragen, die der Anbieter oder der Unterauftragnehmer in die Räumlichkeiten des Käufers bringt, sowie für alle Abfälle, die aus der Nutzung solcher Materialien, Stoffe und Chemikalien entstehen;

g. Materialien, Stoffe oder Chemikalien (oder aus der Nutzung dieser resultierende Abfälle) nicht in den Räumlichkeiten des Käufers entsorgen oder deren Freisetzung zulassen;

h. die vom Käufer bereitgestellten Geräte, Werkzeuge, Gerüste und/oder andere Materialien prüfen („Materialien des Käufers“);

i. keine Materialien des Käufers verwenden, es sei denn, sie sind für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und der Anbieter gibt ggf. alle Materialien des Käufers in einem vergleichbaren Zustand, in dem sie geliehen wurden, an den Käufer zurück;

j. volle Verantwortung für die Sicherheit und das Management von Personen und Eigentum in dem Bereich der Räumlichkeiten des Käufers übernehmen, in dem die Leistungen erbracht werden („Ort der Leistungserbringung“), und, soweit möglich, den Ort der Leistungserbringung physisch von den restlichen Räumlichkeiten des Käufers trennen;

k. seine Unterauftragnehmer und seine jeweiligen Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter, Gäste und Besucher über alle Risiken oder Gefahren, ob verborgen oder offensichtlich, („Gefahren“) im Zusammenhang mit dem Ort der Leistungserbringung und den restlichen Räumlichkeiten des Käufers informieren;

l. mindestens einmal täglich den Ort der Leistungserbringung auf Gefahren prüfen und sämtliche Gefahren beseitigen oder, soweit Gefahren nicht beseitigt werden können, den Käufer informieren und seine Mitarbeiter und Besucher vor diesen Gefahren warnen;

m. den Ort der Leistungserbringung und andere Bereiche der Räumlichkeiten des Käufers frei von Material- und Abfallansammlungen halten und nach Abschluss der Leistungen alle Maschinen, Werkzeuge und Ausrüstungen des Anbieters sowie alle nicht verwendeten Materialien, Stoffe oder Chemikalien beseitigen und die Räumlichkeiten des Käufers in ihren ursprünglichen Zustand bringen;

n. die Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Mitarbeiter des Anbieters, die Dienstleistungen vom Standort des Käufers aus erbringen, auf Verlangen des Käufers entfernen.

(iv) Der Anbieter sichert zu, dass seine Mitarbeiter, die die Leistungen erbringen, das Recht haben, in dem Land zu arbeiten, in dem sie die Leistungen erbringen, und dass diesen Mitarbeitern nach bestem Wissen des Anbieters die Durchführung solcher Leistungen für den Käufer nicht untersagt ist.

(v) Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass sein Personal während der Erbringung der Leistungen, die Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer des Anbieters sind und jederzeit bleiben. Keine der vom Käufer den Mitarbeitern des Käufers zur Verfügung gestellten Vorteile stehen Mitarbeitern, Vertretern oder Unterauftragnehmern des Anbieters (einschließlich Konzerngesellschaften des Anbieters) zur Verfügung. Der Anbieter muss alle Löhne, Gehälter, Leistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Arbeitslosigkeit oder die Entschädigung der Arbeitnehmer, sowie andere Beträge, die dem Personal des Anbieters zustehen, rechtzeitig bezahlen und den Käufer diesbezüglich verteidigen, entschädigen und schadlos halten, und ist allein verantwortlich für alle Steuerabzüge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Beitragszahlungen für Pensionskassen, Rückerstattungen, Aufschläge, Arbeiterunfallversicherungsbeiträge und andere geltenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Arbeitgeber.

3. DATENSCHUTZ. Der Anbieter sichert zu, dafür zu sorgen, dass er und seine Mitarbeiter, Vertreter und/oder Unterauftragnehmer (sofern vorhanden) alle anwendbaren Datenschutzgesetze beachten, und dass er keinen Gesetzesverstoß des Käufers verursacht. In dem Umfang, in dem der Anbieter die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten beabsichtigt, gehen die Parteien einen gesonderten Vertrag ein.

4. ANTIKORRUPTION. Der Anbieter darf im Zusammenhang mit Aktivitäten im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Auftrag des Käufers nicht direkt oder indirekt: (a) gegen das geltende Recht verstoßen, das Bestechung oder Korruption untersagt oder bestraft; (b) einem Regierungsbeamten, einem Beamten einer politischen Partei, einem Kandidaten für ein politisches Amt, einer politischen Partei oder einer Privatperson (d. h. nicht von der Regierung) irgendetwas von Wert (einschließlich Geld) anbieten, bezahlen, in Aussicht stellen, geben oder ermächtigen zu bezahlen oder zu geben, um eine Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen oder um sich einen anderen unangemessenen Vorteil zu sichern, um Geschäfte mit dem oder für den Käufer zu erhalten oder zu behalten. Der Anbieter berichtet dem Käufer unverzüglich jegliche Anfrage oder Forderung nach ungerechtfertigten finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die der Anbieter im Zusammenhang mit der hier geregelten Leistung erhalten oder angeboten hat.

5. INSPEKTION/ABNAHME. A) Der Käufer wird die gelieferten Waren in Bezug auf externe Schäden an Verpackung, Identität und Menge im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs untersuchen und den Verkäufer so bald wie vernünftig möglich über solche Mängel informieren. Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer über weitere Mängel nach deren Feststellung so schnell, wie unter den gegebenen Bedingungen möglich.

B) Der Käufer hat nach der Leistungserbringung eine angemessene Zeit, innerhalb der er die Leistungen inspizieren und annehmen kann. Der Erhalt von Waren oder Dienstleistungen, die Inspektion oder Nicht-Inspektion oder die Zahlung für die Waren oder Dienstleistungen stellen keine Annahme der Waren oder Dienstleistungen dar und beeinträchtigen nicht das Recht des Käufers, (i) nichtkonforme Waren oder Dienstleistungen abzulehnen, (ii) Schadenersatzleistungen zu erhalten und/oder (iii) andere Rechtsmittel geltend zu machen, auf die der Käufer Anspruch haben kann. C) Durch die Annahme von Waren oder Dienstleistungen wird nicht auf Rechte oder Rechtsmittel verzichtet, die dem Käufer aufgrund eines Verstoßes gegen den Auftrag erwachsen. Abgelehnte Waren können an den Anbieter zurückgesandt oder anderweitig auf Kosten des Anbieters entsorgt werden.

6. PREIS UND STEUERN. Preis und Lieferbedingungen sind im Auftrag und/oder in der Rechnung festgelegt. Sofern nicht anders im Auftrag angegeben, enthält der Preis (i) alle Kosten für die Einhaltung der Bedingungen des Auftrags, (ii) alle Steuern, einschließlich Umsatz-, Verbrauchs-, indirekter, Mehrwert- und sonstiger Steuern, sowie (iii) Gebühren, Zölle oder andere staatliche Auflagen für den Verkauf der im Auftrag erfassten Waren oder Dienstleistungen. Wenn der Käufer zusätzlich zu dem im Auftrag genannten Preis Steuern oder sonstige Auflagen im Zusammenhang mit den gekauften Waren oder Dienstleistungen entrichten muss, erstattet der Anbieter dem Käufer umgehend den Betrag.

7. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG. Der Anbieter stellt dem Käufer die gemäß dem Auftrag fälligen Beträge in Rechnung. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Auftrag bezahlt der Käufer alle unbestrittenen Beträge innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung oder des Eingangs der Ware (oder der Erbringung der Dienstleistungen), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, oder innerhalb eines kürzeren, gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums. Der Anbieter verpflichtet sich, alle Gebühren, Rechnungen, Kosten, Aufwendungen oder sonstigen fälligen Beträge gegen den Käufer schriftlich innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen ab der ursprünglichen Rechnung oder einhundertzwanzig (120) Tagen nach Erhalt der Ware (oder Erbringung der Dienstleistungen), je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, abzugleichen. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass er, wenn er die besagten Gebühren, Rechnungen, Kosten, Aufwendungen oder sonstigen fälligen Beträge gegen den Käufer innerhalb eines solchen Zeitraums nicht schriftlich zur Kenntnis bringt, auf sämtliche Rechte im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen unabhängig ihrer Gültigkeit verzichtet.

8. PROPRIETÄRE INFORMATIONEN UND MATERIALIEN. Alle Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige urheberrechtlich geschützte Dokumente sowie alle Formen, Pressformen, Werkzeuge, Ausrüstungen, Rezepte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken oder dergleichen, die von oder im Auftrag des Käufers eingerichtet wurden, dienen nur zu dem für den Auftrag vorgesehenen Zweck. Der Anbieter (i) hat keine Rechte, Eigentum oder Ansprüche an denselben, außer in dem Umfang, der für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist, (ii) ist dafür verantwortlich, sie abgesehen vom normalen Verschleiß in ordnungsgemäßem funktionsfähigen Zustand zu halten, und (iii) wird diese Gegenstände nach Abschluss (oder früherer Stornierung oder Kündigung) des Auftrags je nach Anweisung des Käufers umgehend vernichten oder zurückgeben.

9. EIGENTUM AN ERFINDUNGEN. In Bezug auf neue oder geänderte Waren/Dienstleistungen vereinbaren die Parteien, dass alle Rechte, Titel und Ansprüche an allen Erfindungen (einschließlich Entdeckungen, Ideen oder Verbesserungen, ob patentierbar oder nicht), die während oder nach der Laufzeit des Auftrags konzipiert oder vorgenommen werden und (i) basierend auf oder aufgrund von Informationen des Käufers oder (ii) speziell für den Käufer hierunter entwickelt werden, dem Käufer gehören und der Anbieter hiermit alle Rechte, Titel und Ansprüche an den Käufer überträgt. Für den Fall, dass der Anbieter im Rahmen des Auftrags urheberrechtlich geschützte Werke erstellt („Werke“), überträgt der Anbieter hiermit sämtliche Rechte, Titel und Ansprüche an diesen Werken, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Änderung, Anpassung und Verteilung solcher Werke, an den Käufer. Nichts im Auftrag hat Auswirkungen auf die bereits bestehenden Rechte an geistigem Eigentum der Parteien.

10. VERTRAULICHKEIT. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, die Geschäftsbedingungen des Auftrags sowie sämtliche proprietäre Informationen, die ihm gegenüber durch den Käufer oder im Auftrag des Käufers offengelegt werden oder die er auf sonstige Weise vom Anbieter in Verbindung mit dem Auftrag oder dessen Durchführung erfährt oder erhält, vertraulich zu behandeln. Der Anbieter verwendet diese Informationen ausschließlich in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags und wird diese Informationen nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und in diesem Fall erst nach vorheriger Mitteilung an den Käufer offenlegen.

11. PRÜFUNG. Vorbehaltlich angemessener Geheimhaltungsverpflichtungen ist der Käufer berechtigt, die Aufzeichnungen und Einrichtungen des Anbieters und von Beauftragten, Vertretern und Unterauftragnehmern des Anbieters, die bei der Durchführung des Auftrags oder im Zusammenhang mit der Ware oder den Dienstleistungen eingesetzt werden, in dem Umfang zu prüfen und zu inspizieren, der erforderlich ist, um die Einhaltung des Auftrags durch den Anbieter zu bestimmen. Der Anbieter bietet dem Käufer oder dessen externen Beauftragten, der die Prüfung oder Inspektion durchführt, angemessene Unterstützung und gewährt ihm u. a. Zugang zu Gebäuden, dem entsprechenden Personal und dem Arbeitsplatz. Durch die Prüfung/Inspektion durch den Käufer oder die Nichtdurchführung einer Prüfung oder Inspektion wird der Anbieter nicht von seinen Verpflichtungen befreit.

12. VERLUSTRISIKO/EIGENTUM AN DER WARE. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Auftrag behält der Anbieter das Risiko des Verlusts und/oder der Beschädigung der Ware, bis die Ware physisch an den Käufer geliefert wird. Bei der physischen Lieferung der Ware an den Käufer erwirbt der Käufer das volle Eigentum an der Ware.

13. ENTSCHÄDIGUNG. Der Anbieter verpflichtet sich, den Käufer, seine Konzerngesellschaften und deren Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter, Beauftragte und Vertreter von allen Haftungsansprüchen, Verlusten, Schäden, Geldbußen, Strafen, Kosten, Aufwendungen, Urteilen und Vergleichen daraus (einschließlich angemessener Anwaltshonorare) in dem Umfang freizustellen und schadlos zu halten, in dem sie sich aus Folgendem ergeben: (1) nicht konformen Waren oder Dienstleistungen; (2) einer mutmaßlichen oder tatsächlichen, direkten oder mittelbaren Verletzung oder Veruntreuung von Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen oder anderen Eigentumsrechten, die sich aus dem Erwerb, der Verwendung oder dem Verkauf der vom Anbieter bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen ergeben; (3) Leckagen oder Verschüttungen von Materialien, Substanzen oder Chemikalien durch Verschulden des Anbieters während des Transports oder der Lieferung an den Käufer oder auf dem Betriebsgelände des Käufers; (4) etwaigen Verstößen gegen die im Auftrag enthaltenen Geschäftsbestimmungen durch den Anbieter; (5) der unsachgemäßen Nutzung oder dem Missbrauch von Material des Käufers; (6) einer falschen oder fehlerhaften Anweisung einer vom Käufer beschäftigten Person, die vom Anbieter zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Auftrags eingesetzt wird, und/oder (7) einer fahrlässigen Handlung oder Unterlassung oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Anbieters, der Unterauftragnehmer, Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter des Anbieters sowie von Personen, die im Rahmen des Auftrags Dienstleistungen erbringen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden kann der Käufer vom Anbieter im Falle eines Erhalts von nicht- konformer Ware eine erneute Lieferung und im Falle von nicht-konformen erbrachten Leistungen eine erneute Leistungserbringung auf Kosten des Anbieters verlangen.

14. KÜNDIGUNG/RÜCKTRITT. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Käufer (i) einen Auftrag aus irgendeinem Grund oder ohne Angabe von Gründen vor der Lieferung der jeweiligen Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch schriftliche Mitteilung an den Anbieter stornieren und (ii) den Auftrag durch schriftliche Mitteilung an den Anbieter selbst nach der Lieferung sofort kündigen, wenn der Anbieter gegen die Bestimmungen des Auftrags verstößt oder zahlungsunfähig wird oder Gegenstand eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens ist.

15. BESTIMMUNG ZUR HERKUNFTSKONTROLLE. Der Anbieter stimmt zu, dass die Waren und Dienstleistungen in keiner Weise direkt oder indirekt von einem bestimmten Land (einschließlich Kuba) oder einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person stammen oder erbracht werden, wenn eine solche Beziehung einen Verstoß durch den Käufer gegen die US-amerikanischen oder anderen geltenden Wirtschaftssanktionsgesetze darstellen würde.

16. GELTENDES RECHT. Der Auftrag unterliegt den Gesetzen der Gerichtsbarkeit der im Auftrag angegebenen Anschrift des Käufers ohne Berücksichtigung von Kollisionsnormen in dieser Gerichtsbarkeit. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Auftrag ergeben, werden ausschließlich bei den Gerichten in der Gerichtsbarkeit des Käufers gelöst.

18. AUSSCHLUSS VON KONVENTIONEN. Die folgenden internationalen Übereinkommen gelten NICHT für den Auftrag: (i) das UN-Kaufrecht von 1980 und (ii) das Übereinkommen über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf (United Nations Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods), abgeschlossen in New York am 14. Juni 1974, und das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf (Protocol Amending the Convention on the Limitations Period in the International Sale of Goods), das am 11. April 1980 in Wien abgeschlossen wurde.

19. VERZICHT. Das Versäumnis oder der Verzug des Käufers bei der Ausübung von Rechten oder Rechtsmitteln im Zusammenhang mit dem Auftrag gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel. Der Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel muss schriftlich erfolgen und vom Käufer unterzeichnet werden.

20. ABTRETUNG/ÜBERTRAGUNG. Der Verkäufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Auftrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten oder übertragen.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL. Wenn eine Bestimmung des Auftrags von einem Gericht ganz oder teilweise als ungültig, illegal oder undurchführbar erklärt wird, hat diese Erklärung keine Auswirkungen auf die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen des Auftrags oder eines Teils davon, die alle in vollem Umfang ihre Rechtskraft und Rechtswirkung behalten.